

# Teilrevision Ortsplanung

## Gewässerraumausscheidung und Änderung BauR

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Öffentliche Auflage



Dezember 2022

**Impressum**

Auftraggeber: Einwohnergemeinde Willadingen  
Autor: georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf, info@georegio.ch, T 034 423 56 38  
Foto: Aufnahme Willadingen (Quelle: Internet)

Version	Datum	Inhalt
1.0	18.02.2021	Mitwirkungsexemplar
2.0	08.04.2021	Exemplar Vorprüfung
3.0	02.12.2022	Exemplar öffentliche Auflage

# Teilrevision Ortsplanung

## Gewässerraumausscheidung und Änderung BauR

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage und Zielsetzung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Übereinstimmung der Zielsetzungen mit übergeordneten Planungen.....	1
<b>2</b>	<b>Vorgehen und Projektorganisation</b> .....	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Zonenplan Gewässerraum</b> .....	<b>1</b>
3.1	Ausscheidung von Gewässerräumen.....	1
3.2	Bestimmung der Gewässerraumbreiten.....	2
<b>4</b>	<b>Änderungen Baureglement</b> .....	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>8</b>
5.1	Öffentliche Mitwirkung.....	8
5.2	Vorprüfung.....	8
5.3	Auflage, Einsprachen und Beschluss.....	9
5.4	Genehmigung.....	9

### Beilagen

- Änderungen Baureglement
- Zonenplan Gewässerraum
- Dokumentation Randstreifen

### Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Korrekturfaktoren für die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite.....	2
Tab. 2	Berechnung der Gewässerraumbreite.....	3
Tab. 3	Gewässerräume in der Gemeinde Willadingen.....	3

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Beispiel einer Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite.....	3
Abb. 2	Gewässerraum vor und nach Trennung in Willadinger- (Ostarm) und Luterbrunnen-Ösch (Westarm).....	4
Abb. 3	Gewässerraum Willadinger-Ösch.....	5
Abb. 4	Gewässerraum Chrümmelbach und Willadinger-Ösch.....	5

# 1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die aktuelle Ortsplanung der Gemeinde Willadingen wurde im Jahr 2013 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt.

In der Zwischenzeit ist einerseits auf Bundesebene eine neue Gewässerschutzgesetzgebung in Kraft getreten. Aufgrund dieser Grundlage werden Anpassungen der kommunalen Nutzungsplanungen notwendig. Bis Ende 2018 waren für alle Gewässer sogenannte "Gewässerräume" auszuscheiden und verbindlich festzulegen.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Gegebenheiten der Gewässerschutzgesetzgebung führt die Gemeinde Willadingen eine Teilrevision der Ortsplanung durch.

Neben der Umsetzung der Gewässerräume passt die Gemeinde weiter noch einige Baureglementsartikel an.

## 1.1 Übereinstimmung der Zielsetzungen mit übergeordneten Planungen

Die Teilrevision der Ortsplanung setzt die Aufgaben der übergeordneten Planungen und der übergeordneten Gesetzgebung um. Die Art der Umsetzung wird in den einzelnen Sachkapiteln erläutert. Ziel ist es, dass die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung nur kurzfristig zur Anwendung kommen.

# 2 Vorgehen und Projektorganisation

Die Verfahrensschritte gliedern sich in die Phasen Entwurf, Mitwirkung, Vorprüfung, öffentliche Auflage und Beschlussfassung.

Projektphase	2020	2021				2022				2023	
	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2
Entwurfsphase	■	■									
Mitwirkungs-, Reinigungsphase		▲	■								
Vorprüfung / Öffentliche Auflage			■	■	■	■	■	■	■	■	■
Beschlussphase											▲

Legende:

- Leistungen der georegio ag (Erarbeitung Entwürfe, Bereinigung)
- Leistungen Gemeinde, Kanton
- ▲ Meilensteine

# 3 Zonenplan Gewässerraum

## 3.1 Ausscheidung von Gewässerräumen

Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung verlangt, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum ausgeschieden wird. Die Änderungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) sind am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Die Bestimmungen sind in der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) konkretisiert. Diese sind auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt worden.

Das GSchG und die GSchV sind grundsätzlich umfassend und abschliessend. Mit der neuen bundesrechtlichen Regelung zum Gewässerraum wurden die kantonalen Festlegungen im

Wasserbaugesetz (WBG, 751.11) und im Baugesetz (BauG, 721.0) zum geschützten Uferbereich abgelöst. Das WBG und das BauG sind auf den 1. Januar 2015 angepasst worden.

Für die Festlegung des Gewässerraumes sind die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraumes in der Ortsplanung zweckmässig umzusetzen. Der Gewässerraum ist in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen grundeigentümerverbindlich festzulegen. Der Gewässerraum bildet an Fliessgewässern einen Korridor. Nach den neuen Bestimmungen muss auch an stehenden Gewässern ein Gewässerraum ausgedehnt werden.

Wie bisher sind im Gewässerraum nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. In dicht überbauten Gebieten können für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Bei offenen Gewässern darf der Gewässerraum sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone nur extensiv genutzt werden – im Gegensatz zu den eingedolten Gewässern, wo der Gewässerraum weiterhin intensiv genutzt werden darf. Auch im Siedlungsgebiet sind entlang von offenen Gewässern intensive Gartennutzungen mit Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich untersagt (Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV).




Rechtmässig erstellte und genutzte Anlagen sowie landwirtschaftliche Dauerkulturen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).

### 3.2 Bestimmung der Gewässerraumbreiten

Der Gewässerraum wird nach GSchG bestimmt. Die Ermittlung erfolgt auf der Basis der Breitenvariabilität der betroffenen Fliessgewässer (natürliche Gerinnesohlenbreiten). Die Breite des Gewässerraums orientiert sich an der etablierten Schlüsselkurve gemäss Leitbild Fliessgewässer. In wichtigen Schutzgebieten kommt dabei die Biodiversitätskurve zum Einsatz, ausserhalb von Schutzgebieten die Hochwasserschutzkurve.

#### Natürliche Gerinnesohlenbreiten

Die Breite des Gewässerraums wird in Abhängigkeit vom Zustand (Ökomorphologie) des betrachteten Fliessgewässers ermittelt. Massgebend für die Festlegung eines ausreichenden Gewässerraumes ist die *natürliche* Gerinnesohlenbreite (nGSB). Die *effektive* Gerinnesohlenbreite (eGSB) beeinträchtigter oder kanalisierter Gerinne wird mit einem Korrekturfaktor gemäss folgender Tabelle und Abbildung multipliziert:

Beispielbild	Breitenvariabilität (Ökomorphologie)	Faktor
	Klasse 1: grosse Breitenvariabilität <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ natürliche, naturnahe Bäche und Flüsse</li> <li>▪ unverbaute Gewässer mit wechselnder, dynamischer Sohlenbreite</li> </ul>	x 1
	Klasse 2: eingeschränkte Breitenvariabilität <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenig beeinträchtigte Bäche und Flüsse</li> <li>▪ teilweise begradigte Ufer mit kleinen Ausbuchtungen, punktuell verbaut, schmale Streifen mit Ufervegetation vorhanden</li> </ul>	x 1.5
	Klassen 3 und 4: fehlende Breitenvariabilität <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ stark beeinträchtigte naturfremde bis künstliche Bäche und Flüsse (Klasse 3)</li> <li>▪ begradigte bis vollständig verbaute Gerinne (Klasse 4)</li> </ul>	x 2

Tab. 1 Korrekturfaktoren für die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite



effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = 1.5 m  
Breitenvariabilität = Faktor 2 (Klasse 4)

$$1.5 \text{ m} \times 2 = 3 \text{ m}$$

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = 3 m

Abb. 1 Beispiel einer Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Die Gemeinde Willadingen verfügt über keine Gebiete mit gewässerbezogenen Schutzziele, weswegen die Berechnungsvariante der Gewässerraumbreiten in übrigen Gebieten (Hochwasserkurve) zur Anwendung kommt.

**Gewässerraumbreiten nach Hochwasserkurve**

Die minimale Breite des Gewässerraums beträgt für Fliessgewässer mit bis 2 m natürlicher Gerinnesohlenbreite insgesamt 11 Meter. Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 2 bis 15 m beträgt der Gewässerraum die 2.5-fache Breite der natürlichen Gerinnesohlenbreite plus 7 Meter:

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite	
kleiner 2 m	11 m	
2 m bis 15 m	$2.5 \times \text{nGSB} + 7 \text{ m}$	
grösser als 15 m (grosse Flüsse)	eGSB + 30 m mindestens 45 m	
eingedolte Gewässer in der Bauzone	11 m	

Tab. 2 Berechnung der Gewässerraumbreite

**Festgelegte Werte**

In der Gemeinde Willadingen werden dementsprechend folgende Gewässerraumbreiten festgelegt:

Gewässer	eGSB	Faktor	nGSB	Gewässerraum
Ösch (vor Trennung der beiden Arme)	2.8	2.0	5.6	21 m
Luterbrunnen-Ösch	2.8	2.0	5.6	21 m
Willadinger Ösch	1.3	2.0	2.6	13.5 m
Chrümmelbach	1.3	2.0	2.6	13.5 m

Tab. 3 Gewässerräume in der Gemeinde Willadingen

Der Gewässerraum wird überall symmetrisch zur Gewässerachse ausgeschieden. Die Breiten wurden bereits mit dem OIK IV abgesprochen und an die Nachbargemeinden angepasst.

Zudem wurde das Gewässernetz im Dorfkern leicht angepasst, da die aktuelle Erhebung nicht ganz korrekt war.

**Verzicht auf Gewässerraumausscheidung**

Gemäss Bundesrecht (Art. 41a Abs. 5 GSchG) kann – sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen – bei eingedolten Fliessgewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums



verzichtet werden. Überwiegende Interessen, die eine Festlegung erfordern, sind namentlich Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekte, Zugänglichkeiten für den baulichen Unterhalt, Interessen des Naturschutzes oder Vernetzungsvorhaben. Der Verzicht ist möglich, da im Gegensatz zum Baugebiet der Verlauf eingedolter Gewässer ausserhalb der Siedlung oft nicht im Detail bekannt ist. Die Festlegung eines verbindlichen Gewässerraums wäre dementsprechend enorm aufwändig. Zudem würde ein revitalisiertes Gewässer anschliessend in der Regel einen neuen Verlauf ausweisen. Aus diesen Gründen kann in der Landwirtschaftszone in der Regel auf eine Ausscheidung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern verzichtet werden (ausser bei eingedolten Gewässern entlang von Bauten und Infrastrukturen oder bei Zerstückelungen). Da die Gemeinde Willadingen jedoch über keine eingedolten Gewässer verfügt, kommt diese Regelung vorliegend nicht zur Anwendung.

Nach Bundesrecht kann neben den eingedolten in der Landwirtschaftszone auch bei weiteren Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.

- Gewässer im Wald und im Sömmerungsgebiet
- Künstlich angelegte Gewässer (z. B. Be- und Entwässerungskanäle, Teiche)
- Stehende Gewässer mit einer Fläche von weniger als 0.5 ha

Nichtsdestotrotz sind beim Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums die übergeordneten Vorschriften wie ChemRRV, DZV, NHG, Fischereigesetz, WBG usw. einzuhalten.

### Erhöhung der Gewässerraumbreiten

In gewissen Fällen ist die Gewässerraumbreite jedoch auch zu erhöhen, beispielsweise aus Gründen des Hochwasserschutzes, in Schutzgebieten, im Falle von Ufervegetation/Uferbestockung oder bei grösseren Gewässern. Da keine Schutzgebiete oder grössere Gewässer vorhanden sind, erübrigt sich hier eine Prüfung. Bei der Überprüfung, ob die Gewässerraumbreiten für den Hochwasserschutz und die Ufervegetation ausreichend sind, kam die Gemeinde zum Entschluss, dass die gewählten Breiten vollständig ausreichen, um die Vegetation zu schützen und den Hochwasserschutz zu gewährleisten (siehe Abb. 2, Abb. 3 und Abb. 4). Die Ufervegetation ist in jedem Fall vom Gewässerraum umgeben.

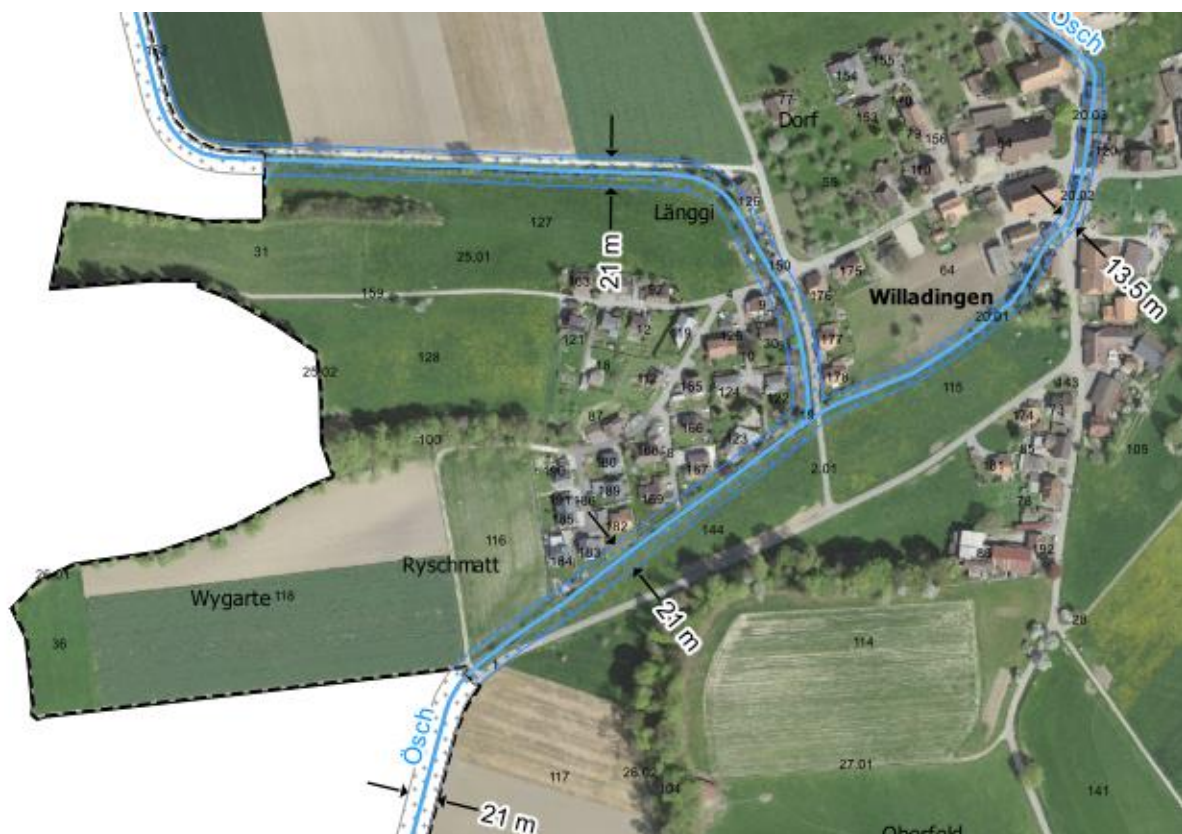


Abb. 2 Gewässerraum vor und nach Trennung in Willadinger- (Ostarm) und Luterbrunnen-Ösch (Westarm)



Abb. 3 Gewässerraum Willadinger-Ösch



Abb. 4 Gewässerraum Chrümmelbach und Willadinger-Ösch

### Darstellung des Gewässerraums

Die Gewässerräume sind im Zonenplan Gewässerraum als punktierte Überlagerung dargestellt und vermasst. Im Baureglement werden die Details zu den Gewässerräumen geregelt. Grundsätzlich wird der Musterartikel des Kantons übernommen. Diese neuen Festlegungen gehen den Festlegungen in bestehenden Planungen (Überbauungsordnungen und Uferschutzplanungen) vor (Lex-posterior-Grundsatz). Eine Anpassung der bestehenden Planungen ist nicht notwendig.



### **Kantonales Gewässerentwicklungskonzept GEKOBÉ 2014**

Im kantonalen Gewässerentwicklungskonzept (GEKOBÉ) werden der Chrümmelbach (gesamte Strecke) und die Ösch in Willadingen als Abschnitte mit mittlerer Priorität bezeichnet. Folgende Massnahmen sind vorgesehen:

- Chrümmelbach: Gerinne aufweiten; Sohlstruktur/Gerinnestruktur aufwerten; Uferstruktur aufwerten, Vernetzung mit Umland verbessern; Längsdurchgängigkeit herstellen (Entfernen von Durchgängigkeitsstörungen, Umbau von Abstürzen zu Sohlrampen, ...)
- Ösch: Gerinne aufweiten; Sohlstruktur/Gerinnestruktur aufwerten; Uferstruktur aufwerten, Vernetzung mit Umland verbessern; Längsdurchgängigkeit herstellen (Entfernen von Durchgängigkeitsstörungen, Umbau von Abstürzen zu Sohlrampen, ...)

Mit der Ausscheidung der Gewässerraumbreite für den Chrümmelbach und die Ösch wird dieser Massnahme nachgekommen.

### **Dicht überbaute Gebiete**

Die Gemeinde Willadingen verfügt über keine dicht überbauten Gebiete, die im Zonenplan Gewässerraum dargestellt werden. Der Sachverhalt kann bei Bedarf im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens im Einzelfall durch die Baupolizeibehörde unter Beizug des AGR (Amtsbericht dicht überbaut) und des Tiefbauamts (Amtsbericht Wasserbaupolizei) geprüft werden.

### **Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV**

Bei der Revision der Gewässerschutzverordnung 2017 wurde für schmale Flächen im Gewässerraum, die landseitig von Verkehrsflächen liegen, eine Ausnahmemöglichkeit von den Bewirtschaftungsvorschriften eingeführt. Die Gemeinde hat sich entschieden, dass die Beurteilung im Rahmen der Nutzungsplanung parallel zur Ausscheidung des Gewässerraumes durchgeführt wird. Aufbauend auf der Vorprüfung wurden einzelne Abschnitte (Parzellen Nrn. 49 und 99) angepasst und mit dem AWA nochmals genau anschaut und diskutiert. Daraufhin verfasste das AWA am 10.12.2021 einen neuen Fachbericht, der eine positive Bewertung betreffend die Anpassung umfasste.

In der Gemeinde Willadingen erfüllen Flächen auf vier Parzellen die nötigen Voraussetzungen zum Erhalt einer Ausnahmebewilligung. In einem ersten Schritt wurden auf der Parzelle Nr. 103 zwei Flächen (Randstreifen Nr. 3 und 4) separat geprüft und gemäss Fachstelle erfüllen beide Teile die Genehmigungskriterien. Sie werden deshalb nachfolgend als ein Ausnahmegesuch behandelt. Die Dokumentation zu den vier Ausnahmeflächen findet sich in der separaten Beilage «Dokumentation Randstreifen». Dort ist die Prüfung der Kriterien für die einzelnen Abschnitte resp. die Beurteilungen der einzelnen Gebiete aufgeführt.

Die Gemeinde legt somit im Zonenplan Gewässerräume neben den gewöhnlichen Gewässerräumen auch die Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV fest. Auch im Baureglement wird die Ausnahmemöglichkeit geregelt.

## **4 Änderungen Baureglement**

Das Baureglement der Gemeinde Willadingen wurde im Jahr 2013 genehmigt. Aufgrund der Tatsache, dass einige Unstimmigkeiten gegenüber der BMBV im Baureglement bestehen und einige Artikel nicht mehr im Sinn der Gemeinde sind, werden zusammen mit der Ausscheidung der Gewässerräume noch wenige Änderungen am Baureglement vorgenommen. Die Planbeständigkeit des Baureglements wird nicht verletzt, da dieses bereits seit acht Jahren besteht.

Nachfolgend werden die Änderungen beschrieben:

Artikel	Änderung	Begründung
212 FN 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ «unbewohnt» wird gestrichen</li> <li>▪ Nebenbauten wird durch Kleinbauten ersetzt</li> <li>▪ Der Abbruch bestehender Gebäude mit gleichzeitigem Wiederaufbau ist im Ortsbildschutzgebiet zugelassen. Der Ersatzbau mit seinem Aussenraum muss sich ins Ortsbild einfügen. Die Fachberatung gemäss Art. 321 ist in jedem Fall beim Wiederaufbau einzubeziehen.</li> <li>▪ Der Satz «Bei unbewohnten Bauten sind Flachdächer und schwach geneigte Pultdächer zugelassen» wird gestrichen (inkl. dem Hinweis zur Neigung der Pultdächer).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Da An- und Kleinbauten gemäss BMBV immer unbewohnt sind, kann der Begriff gestrichen werden</li> <li>▪ Neuer Begriff gemäss BMBV</li> <li>▪ Diese Regelung wird im Sinne einer Besitzstands-garantie für besondere Fälle (nach Art. 3 Abs. 4 BauG) neu aufgenommen. In der Kernzone ist das Erstellen neuer Hauptgebäude weiterhin nicht gestattet. Jedoch hat die Vergangenheit gezeigt, dass im Ortsbildschutzgebiet je nach Situation ein Rück- und Wiederaufbau sinnvoller ist als der Umbau eines bestehenden Gebäudes. Die neue Regelung soll das Recht auf Rück- und Wiederaufbau explizit verankern. Davon sind nur Gebäude betroffen, die heute bereits bestehen. Zudem ist eine Voraussetzung, dass sich der Ersatzbau ins Ortsbild einfügt und die Fachberatung in jedem Fall einzubeziehen ist (Sicherstellung Einfügung ins Ortsbild).</li> <li>▪ Diese Regelung wird neu in der Dachgestaltung unter Art. 314 definiert und gilt somit für das ganze Gemeindegebiet und nicht mehr nur spezifisch für die Kernzone. Zudem ist die Begrifflichkeit «unbewohnte Bauten» nicht BMBV-konform.</li> </ul>
221	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Begriff Fassadenhöhe wird mit «traufseitig» ergänzt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Präzisierung der BMBV</li> </ul>
232	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nebenbauten wird durch Kleinbauten ersetzt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neuer Begriff aufgrund BMBV</li> </ul>
314	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Begriff «Fassadenlänge» wird durch «darunterliegenden Fassadenabschnitt» ersetzt</li> <li>▪ Bei der Dachgestaltung wird ergänzt, dass bei Hauptgebäuden ein Anteil von maximal 1/3 der anrechenbaren Gebäudefläche des Hauptgebäudes mit einem Flach- oder Pultdach überdeckt werden.</li> <li>▪ Bei An- und Kleinbauten sowie landwirtschaftlichen Ökonomiebauten sind Pult- oder Flachdächer zulässig. Dabei dürfen Pultdächer eine maximale Neigung von 40° aufweisen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neuer Begriff aufgrund BMBV</li> <li>▪ Dies wird ergänzt, um der Bauherrschaft ein wenig mehr Flexibilität bei der Dachgestaltung zu ermöglichen. So soll die enge Dachgestaltungsvorschrift gelockert werden, indem geringfügige Dachflächen im Verhältnis zur Gesamtdachfläche mit einer anderen Dachform eingedeckt werden dürfen.</li> <li>▪ Weiter sind bei An- und Kleinbauten sowie bei landwirtschaftlichen Ökonomiebauten im gesamten Gemeindegebiet (bis anhin war dies unter Art. 211 FN 2) geregelt) neu auch andere Dachformen zulässig, denn bereits heute haben bspw. viele Carports ein Flachdach.</li> </ul>
32	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Qualitätssicherung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Titel ergänzt, fehlte bis anhin bei der Fachberatung</li> </ul>
424	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gewässerraum</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neuer Artikel aufgrund Ausscheidung Gewässerräume</li> <li>▪ In Absatz 4 werden die Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV explizit von den festgelegten Bewirtschaftungseinschränkungen ausgenommen.</li> </ul>
425	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Adresse OIK gelöscht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Adresse ist nicht mehr aktuell, es wird nur mehr auf den Kreis verwiesen</li> </ul>
502	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Inkrafttreten ergänzt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Änderungen des Baureglements treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.</li> </ul>

A114	▪ Für An- und Kleinbauten gilt kein Gebäudeabstand	▪ Ergänzung zu den Gebäudeabständen
A116	▪ Regelung und Abb. gelöscht	▪ Gelöscht, da ersetzt mit Skizze im Art. 424

## 5 Verfahren

### 5.1 Öffentliche Mitwirkung

Die Mitwirkung fand vom 01.03.2021 bis zum 31.03.2021 statt. Im Rahmen einer Sprechstunde konnten am 11.03.2021 resp. am 24.03.2021 direkt Fragen zu den vorgesehenen Änderungen und den Konsequenzen an die zuständigen Planungsvertretenden gestellt werden. Es ist eine Mitwirkungseingabe eingegangen. Diese wurde im separaten Mitwirkungsbericht ausgewertet.

### 5.2 Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht ist auf den 08.09.2021 datiert. Untenstehend findet sich eine Übersicht mit dem Umgang der Genehmigungsvorbehalte (Hinweise und Empfehlungen werden nicht aufgeführt, diese wurden aber – wo aus Sicht der Gemeinde sinnvoll – ebenfalls umgesetzt):

*Erklärung der Farbwahl:*

Wurde gemäss Vorprüfungsbericht umgesetzt

Wurde gemäss Begründungen nicht umgesetzt

#### Kap. 3.1 Vorprüfungsbericht (VPB): Zonenplan Gewässerraum

Thema	Umsetzung
▪ Die ausserhalb der Gemeinde liegenden Teile des Gewässerraums sind hinweisend darzustellen und das Restmass zu ergänzen.	▪ Umgesetzt
▪ In den Genehmigungsvermerken ist die Publikation des Amtsblattes zu ergänzen	▪ Umgesetzt

#### Kap. 3.2 VPB: Ausnahmegesuch Bewirtschaftungseinschränkungen Randstreifen

Thema	Umsetzung
▪ Es ist ein Vorgehen zu bestimmen	▪ Umgesetzt Die Ausnahmen werden im Zonenplan Gewässerraum festgelegt.
▪ Die Abschnitte 2 und 5 sind anzupassen, damit eine Ausnahmegewilligung möglich ist → siehe dazu neuer Fachbericht AWA vom 10.12.2021: Gemäss den neu versendeten Unterlagen sind sämtliche Ausnahmegewilligungen möglich	▪ Umgesetzt

#### Kap. 3.3 VPB: Baureglement

Thema	Umsetzung
<b>Art. 212</b> Die Gemeinden dürfen ihren Besitzstand nur erweitern oder einschränken, wenn dies durch zu ordnende Verhältnisse gerechtfertigt wird. Dies gilt nur	▪ Umgesetzt

Thema	Umsetzung
bezüglich des Gemeindebaurechts und für besondere Fälle. Für die innerhalb des Ortsbildschutzgebiets liegenden Parzellen kann der besondere Fall damit begründet werden. Daher ist die Bestimmung aufzunehmen, dass dies nur innerhalb dieses Perimeters gilt.	
<b>Art. 212 Abs. 2</b> Hauptgebäude statt Hauptbauten verwenden	▪ Umgesetzt, Begriff ersetzt
<b>Art. 314 Abs. 1</b> Hauptgebäude statt Hauptbauten verwenden	▪ Umgesetzt, Begriff ersetzt
<b>Art. 314 Abs. 2 und 4</b> Die Gesamtbreite von Dachaufbauten etc. darf max. 30/40% des darunterliegenden Fassadenabschnittes betragen.	▪ Umgesetzt, Begriff ersetzt
<b>A116</b> Neben dem Text ist auch die Abb. zu löschen	▪ Umgesetzt

Im Rahmen der 2. Vorprüfung gab es seitens Kanton noch einen Vorbehalt zum Planungsgeschäft: «Ausnahmen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV müssen in der Publikation explizit erwähnt werden und die Publikation muss im Amtsblatt erfolgen, da dies Bundesrecht betrifft».

### 5.3 Auflage, Einsprachen und Beschluss

*Text folgt nach Auflage, Einsprachen und Beschluss*

### 5.4 Genehmigung

*Text folgt*